

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Das geltende Rettungsdienstgesetz trat mit Wirkung vom 9. Februar 2015 in Kraft (GVOBl. M-V S. 50) und wurde seither im Rahmen der Anpassung der Rechtsnormen an die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union durch das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsrechts und dessen Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 einmal novelliert (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-23). Mit dem Rettungsdienstgesetz verbindet sich eine Befristung der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Leistungserbringung in der Notfallrettung, dem qualifizierten Krankentransport und dem Intensivtransport. Die geltenden Verträge sind auf zehn Jahre begrenzt. Mithin ist die Leistungsvergabe im Rettungsdienst zum Ablauf der Frist neu auszuschreiben. Die Ausschreibungen unterliegen dann dem förmlichen europäischen Vergaberecht. Der Wettbewerb steht folglich europaweit allen interessierten Unternehmen offen und ist nicht auf gemeinnützige Organisationen oder Hilfsorganisationen begrenzt.

Das Europäische Parlament hat 2014 Ausnahmeregelungen zum europäischen Vergaberecht beschlossen. Diese umfassen auch die Vergabe öffentlicher rettungsdienstlicher Leistungen. Der Bundesgesetzgeber reagierte im Jahr 2016 mit einer Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und führte den Sachverhalt der Bereichsausnahme ein. Die Bereichsausnahme ist demnach einschlägig für gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um das Ziel der Organisation oder Vereinigung zu erreichen. Der Europäische Gerichtshof hat in einer seit dem 21. März 2019 vorliegenden Entscheidung klargestellt, dass sowohl die Notfallrettung als auch der qualifizierte Krankentransport unter die Bereichsausnahme fallen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Befristung der Geltungsdauer der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Leistungserbringung im Rettungsdienst von bis zu zehn Jahren aufgehoben. Das Land kann nunmehr längerfristige Verträge schließen. Zugleich wird die vom Bund getroffene Regelung zur Bereichsausnahme in das Rettungsdienstgesetz übernommen, wodurch die Pflicht einer europaweiten Ausschreibung für die beiden genannten Bereiche entfällt.

Die im geltenden Gesetz verankerten Maßgaben zur Qualitätssicherung werden um die Errichtung einer Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung ergänzt. Sie definiert Qualitätsindikatoren und erstellt Qualitätsberichte.

C Alternativen

Das geltende Gesetz besteht fort. Die Befristung der Trägerschaft des Rettungsdienstes in der geltenden Regelung führt hingegen zu Unsicherheiten. Diese haben mit großer Gewissheit zur Folge, dass bereits weit im Vorfeld des möglichen Vertragsendes die erforderliche Gewinnung des Fachkräftenachwuchses unterbleibt und aus Gründen der Planungsungewissheit notwendige Investitionen in technische Ausrüstungen unterbleiben.

D Kosten

Es entstehen Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungswesen.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) (GVOBl. M-V 2015, S. 50, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 188), wird wie folgt geändert.

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger können die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes

1. Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um das Ziel der Organisation oder Vereinigung zu erreichen, sowie

2. natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben,

(Leistungserbringern) ganz oder teilweise übertragen, wenn diese bereit sind, die Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahlentscheidung werden Bewerber nach § 7 Abs. 4 Nummer 1, die als Leistungserbringer im Katastrophenschutz mitwirken, vorrangig berücksichtigt, insbesondere gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen bzw. Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 16 wird dem einzigen Satz die Angabe „(1)“ vorangestellt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung qualitativer Standards im Rettungsdienst wird eine Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung (SQR-MV) eingerichtet. Sie erarbeitet Kriterien Qualitätsindikatoren und entwickelt diese auf dem jeweils neuesten Erkenntnisstand periodisch weiter. Die SQR-MV gibt jährlich Qualitätsberichte auf Grundlage der Qualitätsindikatoren und weiterer Kennzahlen heraus. Die SQR M-V ist beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen als fachlich unabhängige und eigenständige Organisationseinheit angesiedelt.“

3. § 33 Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Zu Artikel 1

I. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Befristung der Geltungsdauer der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Leistungserbringung im Rettungsdienst von bis zu zehn Jahren aufgehoben. Zugleich wird die vom Bund getroffene Regelung zur Bereichsausnahme in das Rettungsdienstgesetz übernommen.

Die im geltenden Gesetz verankerten Maßgaben zur Qualitätssicherung werden um die Errichtung einer Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung ergänzt. Sie definiert Qualitätsindikatoren und erstellt Qualitätsberichte.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit dem neugefassten § 7 Abs. 4 wird klargestellt, dass Träger die Durchführung des Rettungsdienstes ganz oder teilweise an Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um das Ziel der Organisation oder Vereinigung zu erreichen, sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben, übertragen können.

Mit dieser Regelung wird von der durch europäisches und Bundesrecht eingeräumten Bereichsausnahme Gebrauch gemacht.

Unter Beachtung, dass der Rettungsdienst einen wichtigen Teil der Daseinsvorsorge verkörpert, der mit dem Zivil- und Katastrophenschutz eng verknüpft ist, wird sichergestellt, dass dieses bewährte System auch künftig seinen Aufgaben gerecht werden und aktuellen Herausforderungen, wie Katastrophen, Großschadenslagen oder Terroranschlägen, durch Kräfte des Rettungsdienstes und durch die Akteure der Gefahrenabwehr begegnet werden kann.

Die ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 5 Satz 3 bewirkt den Wegfall der derzeit geltenden Frist der Dauer der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Leistungserbringung des Rettungsdienstes. Fortan gelten, so nicht anders vertraglich vereinbart, die Regelungen und Fristen des BGB.

Zu Nummer 2

Mit dem Einfügen eines neuen § 16 Abs. 2 in das Rettungsdienstgesetz ist die Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung (SQR M-V) gegeben. Sie ist als fachlich unabhängige und eigenständige Organisationseinheit beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen angesiedelt.

Die SQR M-V ist als landesweit neutrale, bereichs- und trägerübergreifende Kompetenzeinheit tätig. Sie hat die Aufgabe, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die hohe Qualität im Rettungsdienst landesweit zu sichern, Verbesserungspotentiale zu erkennen und Maßnahmen zur weiteren Optimierung zu erarbeiten, sowie die nachhaltige Unterstützung aller Beteiligten am Rettungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern anzubieten und zu gewährleisten. Sie entwickelt Qualitätsindikatoren und erarbeitet jährlich einen Qualitätsbericht.

Zu Nummer 3

Die Entfristung der Geltungsdauer der öffentlich-rechtlichen Verträge durch Streichung des § 7 Abs. 5 führt zur Streichung der Übergangsregelung aus § 33 Abs. 2.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.